

Modulabschlussende Klausur Modul 10

Polizei- und Ordnungsrecht am 15.2.2021 [Widerstand gegen eine Abschiebung]

Unverbindlicher Erwartungshorizont zu den problematischen Punkten der Aufgabe

I. Aufforderung das Haus zu verlassen

- EGL: Platzverweis (§ 29 I 1 ASOG)
- Allg. Verfahrens- und Formvorschriften nach § 1 I VwVfG Bln i.Vm. §§ 28 ff. VwVfG müssen eingehalten werden, da VA in Form einer Allgemeinverfügung (§ 35 S. 2 VwVfG).
- In materieller Hinsicht etwas problematisch ist, worin die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht. Hier lag die Behinderung einer Abschiebung vor, die als Einzelmaßnahme nicht zur Rechtsordnung gehört. Aber das Handeln der Polizei zur Durchsetzung der Abschiebung gehört zur Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Ansonsten könnte zwar auch auf die Angriffe auf die PVB abgestellt werden (§ 223 StGB), wobei allerdings begründet werden muss, dass insoweit noch eine konkrete Gefahr vorliegt, was nicht ohne weiteres nahe liegt und zumindest einer gewissen Begründung bedarf (offenbar entschlossene Haltung auch zu physischem Widerstand, die sich durch die Angriffe beim Eintreffen der Polizei schon manifestiert hat und auch in der Sitzblockade auf den Treppen und in dem Skandieren der Parolen gegen die Polizei zum Ausdruck kommt. Allerdings kann es sich genauso gut um eine – nunmehr – friedliche Sitzblockade handeln und die skandierten Sprüche sind auf einschlägigen Versammlungen so verbreitet, ohne dass dies ein hinreichendes Indiz für Gewalttaten ist.).

II. Das gewaltsame Entfernen von Herrn Leverkühn aus dem Hausflur:

Sofern Bearbeiter bereits die Androhung unmittelbaren Zwangs gegenüber allen Protestierenden geprüft haben, kann darauf verwiesen werden und ist hier nur noch die Anwendung des Zwangs zu problematisieren.

- EGL: §§ 8 I 1 VwVfG Bln, 6 I, 12 VwVG, 1 I UZwG Bln
- Standardproblem der fehlenden Schriftlichkeit der Androhung
- Schwerpunkt bildet die Frage, ob (zumindest) der Einsatz besonders schmerzhaften Techniken der körperlichen Gewalt gesondert (mündlich) angedroht werden müssen (so Nds. OVG, Urt. v. 28.10.2016 - 11 LB 209/15 -, juris Rn. 28; VG Göttingen, Urt. vom 22.05.2019 Az.: 1 A 296/16)
- Verhältnismäßigkeit: Soweit man die Nervendrucktechnik nicht als folterähnliche Maßnahme der Verhaltensmotivation statt der unmittelbaren Verhaltenssteuerung versteht (so mit beachtlicher Argumentation Pflicht, Schmerzzufügung als zulässiges Zwangsmittel? NVwZ 2017, 862 – 864; A.A. offenbar Nds. OVG, a.a.O.), dürfte die Maßnahme gerade noch angemessen sein, eine andere Bewertung ist aber auch gut vertretbar. Zur berücksichtigen ist einerseits, dass hier durchaus erheblich in Art. 2 Abs. 2 S. 1 2. Alt. GG eingegriffen wurde,

indem heftige Schmerzen zugefügt wurden, die zum Erbrechen und einer (kurzen) Ohnmacht geführt haben. Dem steht aber die von Art. 20 III GG geschützte Durchsetzung rechtsstaatlicher Entscheidungen entgegen, zumal hier die Abschiebung bereits für den Abend terminiert war und dies üblicherweise erheblicher diplomatischer und organisatorischer Vorbereitungen bedarf, so dass bei einer Verschiebung erhebliche Nachteile nicht nur in finanzieller Hinsicht entstehen können.

III. Unterhaltung mit Frau Meier:

- Die Befragung (§ 18 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3) leidet an einer Vielzahl von nicht nur formellen Fehlern:

- Keine Mitteilung der Rechtsgrundlage der Befragung;
- Keine Aufklärung über die eingeschränkte Auskunftspflicht
- Zentral: Verstoß gegen den entsprechend anwendbaren § 136a StPO (§ 18 Abs. 6 ASOG) indem Frau Meier etwas indirekt aber doch unmissverständlich der Einsatz einer schmerzhaften Nervendrucktechnik angedroht wird, um von ihr Informationen zu erlangen.

VI. Androhung von unmittelbarem Zwang

Sofern Bearbeiter in der Äußerung „Sie wollen doch nicht das gleiche erleben wie Ihr Freund da drin...“ bereits wieder eine Androhung von unmittelbarem Zwang in Form der Anwendung einer Nervendrucktechnik sehen, muss erkannt werden, dass der GrundVA keinen vollstreckungsfähigen Inhalt hat, denn Aussagen können nicht durch unmittelbaren Zwang erlangt werden.

Frage 2:

Das Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen von Teilnehmern einer Ansammlung ist nach § 24 Abs. 1 ASOG zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dabei Straftaten begangen werden. Die Polizei soll zwei Personen zur Abschiebung zum Flughafen Tegel bringen und diese dort der zuständigen Ausländerbehörde übergeben. Im Vorfeld bereits bekannt war, dass der Charlottenburger Arbeitskreis zur Unterstützung von Asylsuchenden e.V. Protestaktionen plant. Allein daraus kann jedoch nicht auf die Begehung von Straftaten geschlossen werden. Dass Mitglieder des Vereins und deren Anhänger zur Verhinderung einer Abschiebung auch bereit sind, Straftaten zu begehen, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

Im weiteren Verlauf des Einsatzes kommen jedoch Umstände hinzu, welche für eine Prognose, dass Straftaten erwartet werden können, sprechen könnten, so das Reißen an den Ausrüstungsgegenständen, das Verharren im Treppenhaus auch nach dem Gebot dasselbe zu verlassen und das Hinsetzen und Unterhaken, um den Beamten den Weg zur Wohnung zu versperren. Entscheidend ist hier, dass die Bearbeiter die Informationen aus dem Sachverhalt einer wertenden Betrachtung unterziehen und sodann zu einem nachvollziehbaren Ergebnis kommen.

Nach § 24 II ASOG unterliegen personenbezogene Daten, die nach § 24 I erhoben wurden, nicht der Löschungspflicht nach spätestens 2 Monaten, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden. Die Verwendung dieser Daten zur Strafverfolgung würde eine Durchbrechung des Zweckbestimmungsgebotes bedeuten, wonach personenbezogene Daten grds. nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden. Eine Zweckänderung ist allerdings unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Es gilt das Prinzip der doppelten Tür. So muss zunächst eine Norm im ASOG eine Zweckänderung in Richtung Repression zulassen, sog. Auslassklausel. Dies ist hier § 24 II ASOG, der insoweit § 42 II verdrängt sein. Einlassklausel in die Strafverfolgung wäre § 161 StPO.